56. 1. Können bem unfallfürsorgeberechtigten Beamten auch im Umsange ber ihm schon nach dem allgemeinen Beamtenrechte zustommenden Pension Schabensersatsansprüche gegen Dritte zustehen, bie nunmehr auf die fürsorgepstichtige juristische Person übergeben, und inwieweit?

2. Sehören zu den Beamten, die in reichsgesehlich ber Unfallversicherung unterliegenden Betrieben "beschäftigt" find, im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 des Reichs-Unfallfürsorgegeses vom 18. Juni 1901 auch solche Beamte, die zwar nicht in solchen Betrieben angestellt, aber vermöge ihrer amtlichen Funktionen in einem

folden tätig und seinen Gefahren ausgesett find? Reichs-Unfallfürsorgegese vom 18. Juni 1901 Art. 1 & 14.

- 3. Bird die Einrede der Rechtstraft schlechthin dadurch begründet, daß die klagend verfolgten Schadensersansprüche in einem früheren denselben Unfall betreffenden Schadensersasprozesse nicht zugesprochen worden find?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1910 i. S. württemb. Fistus (Rl.) w. R. (Bekl.). Rep. VI. 229/09.
  - I. Landgericht Stuttgart,
  - II. Oberlandesgericht baselbit.

3m November 1901 verungludte ber murttembergifche Steuerbeamte H. in der Brauerei des Beklagten, als er bort amtliche Berrichtungen vorzunehmen hatte. Da er bemfelben die Schuld an dem Unfalle beimaß, so verklagte er ihn damals auf den Erfat von immateriellem Schaben und gemiffer Bermogensichaben, Die ihm aus ber burch ben Unfall bewirften Rorperverletzung ermachien seien, und siegte damit im wesentlichen ob. Spater verfclimmerte fich S.'s Gefundheitszuftand burch bie Rachwirkungen bes Unfalles immer mehr, fo bag fich bas Kinanaministerium im Sabre 1907 genötigt glaubte, ihn in den Ruheftand ju verfeten. Diefes forderte bann aus der Berfon bes S. vom Beflagten weiteren Schabenserfat in Sohe ber jenem ju gablenben Benfion. Das Landgericht erkannte trot verschiedener bom Beklagten erhobener Ginmenbungen im wesentlichen zu Gunften des Klägers, indem es gemäß § 323 ABO. bas im früheren Prozeß ergangene Urteil babin abanberte, bag ber Betlaate verurteilt werbe, außer ben bem B. barin zuertannten Betragen, zu beren Rahlung an S. ber Beklagte verpflichtet bleibe, an ben jetigen Klager als Rechtsnachfolger bes S. für bie Reit vom 7. Mai 1908 (bem Rlagezustellungstage) an, so lange S. am Leben fei, jährlich 1120 M in vierteljährlichen Raten zu bezahlen, unter

Abweisung bes Klägers mit seinen auf die Zeit vor der Klagerhebung bezüglichen Mehransprüchen. Auf Berusung des Beklagten,
der sich der Kläger angeschlossen hatte, wies aber das Oberlandesgericht die Klage ganz ab, weil H. den hier geltend gemachten.
Schaden, eben wegen des von ihm bezogenen Ruhegehaltes, gar nicht
erlitten habe. Auf Revision des Klägers wurde jedoch dieses Urteil
aufgehoben aus folgenden

## Grunden:

"Der flagende Fistus macht Schabensersatansprüche geltend. bie entweder nach Art. 10 bes württembergischen Unfallfürforgegesetzes vom 23. Mai 1890, ober nach Art. 12 bes württembergischen Unfallfürforgegefetes vom 23. Dezember 1902 aus ber Berfon bes am 25. November 1901 verunglückten und vom Finangministerium infolgedeffen am 10. September 1907 penfionierten Beamten S. auf ibn übergegangen fein follen. In ber Anführung biefer murttembergischen Gesetzesartitel, beren Auslegung und Anwendung übrigens wegen ihrer Frrevisibilität vom Reichsgericht nicht nachzuprufen fein wurde, liegt nun jebenfalls ein Frrtum bes Rlagers und bes Land. gerichtes. Jene Artifel haben nichts bestimmt und konnten auch nichts bestimmen über ben Ubergang reichsgeseplicher Unsprüche auf ben Staat, wie fie bier in Frage fteben (nämlich aus §\$ 823 fig. BBB.); fie handeln nur bom Ubergange folder Anspruche, die auf murttembergischen Gefeten beruben. Was die reichsgefetlichen Ansprüche betrifft, fo ift allein Art. 1 § 14 bes Reichs-Unfallfürsorgegesetes vom 18. Juni 1901, bas nach feinem Art. 2 schon mit dem Tage seiner Berkundung (bem 24. Juni 1901) in Rraft aetreten ift, maggebend. hier ift allerdings ebenfalls bestimmt, bag Staatsbeamten, für welche burch die Landesgesetzung gegen bie Folgen eines im Dienfte erlittenen Betriebsunfalls eine ben Borichriften biefes Gefetes minbeftens gleichtommende Fürforge getroffen fei - und bas ift durch jenes murttembergische Gefet von 1902 geschehen -. megen eines folden Unfalls ein reichsgesetlicher Unipruch nur nach Maggabe ber §§ 10 und 12 biefes Befetes zustehe, mabrend in diesem § 12 in Abs. 3 angeordnet ift, daß die Forderung bes Entschädigungsberechtigten gegen ben Dritten auf bie Betriebsverwaltung insoweit, als fie jenem zu Rahlungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetes verpflichtet fei, übergebe.

Das Berufungsgericht fieht auf bem Standpunkte, bag ein Schabensersaganspruch bes S. gegen ben Beklagten beshalb auf den Kläger nicht habe übergeben konnen, weil H., soweit er bom Aläger nach Makgabe bes württembergischen Beamtengesetes ein (66 2/3 0/0 feines Gehalts überfteigenbes) Rubegehalt beziehe, aar feinen Schaben burch ben Unfall erlitten habe. Wenn ber Kläger hiergegen zuvörderst geltend gemacht hat, daß der Anspruch auf Rubegehalt ein von bem burch ben Unfall verlorenen Gehaltsanfpruche zu trennendes, "felbfterworbenes" Bermogensrecht bes Beamten fei - wie bies die Ansicht von Eger (Reichs-Softpflichtgelet, 6. Aufl. S. 453 fla.) ist -, fo trifft bas an fich freilich nicht zu. Der erkennende Senat hat laut ber Entsch. in Bivilf. Bb. 64 S. 351 fla. bereits bargelegt, daß gerade das Gegenteil richtig ist. Anders liegt aber die Sache - worauf sich der Kläger ebenfalls berufen bat im Kalle einer unter bas Reichs. Unfallfürsorgegeses fallenden Benfionierung des Beamten. Indem dieses Geset positiv bestimmt, daß die Schabengersatanipruche gegen Dritte in Sobe ber nach ibm ober nach landesgesetzlicher Kurforge bem im Dienste verunglückten Beamten geschuldeten Leiftungen auf das Reich, ben Ginzelftaat ober bie Gemeinde übergeben, bat es bamit zugleich ausgesprochen, daß fie insoweit ungeachtet Dieser Leistungen als bestebend zu gelten haben. Man muß beshalb bas Sachverhältnis jest fo auffassen, baf auch insoweit trot bes Rubegehaltes usw. ein Schabe entstanben ift, weil diese Leistungen eben nicht anders geschuldet werden, als gegen ben Ubergang jener Anspruche auf ben Leiftenben, wie auch fonst im Rechte Kalle vortommen, wo jemandem nur fur Rechnung eines andern Schabenserfaganfpruche gegen einen Dritten gufteben. Sier bient biefe Auffaffung bagu, um ber Berfon, bie im Ergebnis durch ben von bem Dritten zu vertretenden Unfall insoweit wirklich an ihrem Bermogen beschäbigt ift, nämlich bem Staat usw., ber porzeitig ben Beamten pensionieren und zugleich an seiner Stelle einen neuen Beamten anftellen muß, auf einem Umwege ben Schabensersat zu verschaffen, der ihm vom Gesete, ba in 88 844, 845 BGB. folche Fälle nicht vorgesehen find, in birefter Beise nicht gewährt ift. Das entspricht auch völlig ber Billigfeit.

Das Oberlandesgericht benkt barüber anders, weil hier von Fällen die Rebe ift, wo der Staat nur eine Penfion zahlt, die nicht

Daß bas nach allgemeinen beamtenrechtlichen Borichriften bem im Dienste verungludten Beamten geschuldete Ruhegehalt gegebenen Falles zu den Unfallfürsorgeleifiungen gehört, die nach § 12 bes Reichs Unfallfürsorgegesetes von 1901 den Übergang der gegen Dritte zu erhebenben Schabensersagansprüche auf ben Reichsfistus mit fich bringen, ift vom IV. Zivilsenate bes Reichsgerichts laut ber Entich. in Bivilf. Bb. 68 S. 383 fig. icon eingehend bargelegt worben. Allerdings handelte es fich bort um den Abf. 1 bes § 12, ber nur vom Übergange ber Ansptüche aus § 1 bes Saftpflichtgesetes handelt, mabrend bier ber Abs. 3 in Frage fteht, ber ben Übergang ber übrigen gesehlich gegen Dritte begründeten Ansprüche anordnet. Das tann jeboch keinen Unterschied machen. Auch bag ber Abs. 1 bon ben "auf Grund bes gegenwärtigen Gefetes ober anderweiter reichsgesetlicher Borfdrift" ju leiftenben Bahlungen fpricht, ber Abs. 3 dagegen nur bon ben "auf Grund dieses Gefetes" geschulbeten, kann nur als zufällige Außerlichkeit gelten; benn die in § 1 Abs. 5 erwähnten Bahlungen werden auch auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes geschuldet. Der jetzt erkennende Senat hat sich laut der Entsch. in Zivils. Bd. 67 S. 139 fig. schon der Anssicht des IV. Zivilsenates im wesentlichen angeschlossen. Er muß jetzt auch die dort aufgestellte Beschränkung, daß die im Augenblicke des Unfalls von dem betreffenden Beamten schon erdiente Pension von dessen zu kürzen sei, nach nochmaliger Erwägung wieder sallen lassen; denn zu dieser Unterscheidung ist kein Anlaß gegeben; weder gewährt das Gesetz einen Anhalt, noch sprechen innere Gründe dassür.

Auf den ersten Blick könnte man baran Anstoß nehmen, daß bier bie Unfallfürforge erftredt wird auf einen Beamten, ber nicht felbit einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe bes Staates angeborie, fondern der Steuerverwaltung, und ber nur bei Ausübung bes staatlichen Aufsichtsrechts in einem privaten unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Dienste verungludt ift. In ber Tat läßt bas Reichs-Unfallfürforgegeset nicht gang beutlich ertennen, was es in & 1 Abf. 1 unter "in reichsgesetlich ber Unfallversicherung unterliegenben Betrieben beichäftigt" verftebe, und es icheint auch bei ber Borbereitung bes Gesetzes von 1886 biefe Frage nicht scharf ins Auge gefaßt worden ju fein. Doch ift jener Wortlaut ber weiteren Auslegung an fich gunftiger, und innere Grunde reben ihr bas Wort. So ist bas Gefet benn auch bei ber Borberatung ber Unfallfürsorgegesetze ber Ginzelstaaten ausgelegt worden; so bei ber bes breufischen von 1887 (vgl. Entsch. bes RG.'s in Bivilf. Bb. 60 S. 209 fig.), jo auch bei ber bes württembergischen von 1890 (val. Berhandlungen ber Bürttembergischen Rammer ber Abgeordneten von 1889-1891, Beilage 59-60 S. 84 Sp. 2 und S. 234 Sp. 2 und Prototollband 52, S. 1101 flg.). Rachbem bies geichehen, und bas Gefet von 1886 in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ebenso ausgelegt worben mar, muß um fo ficherer bas neue Befet pon 1901 in bemfelben Sinne verstanden werben, ba man in ibm einfach ohne weitere Bemerkung an ber früheren Wortfassung festgehalten bat. Auch bat fich ber erkennenbe Senat laut ber Entich, in Bivilf. Bb. 60 G. 208 fig. icon fur bie weitere Auslegung erklärt, und baran ift festzuhalten.

Nach ben vorstehenden Ausführungen muß also das angefochtene

Urteil aufgehoben, und die Sache zur Enischeibung der andern erbeblichen Fragen, auf die fich die Berufungeverhandlung noch nicht erftrecht bat, in die vorige Inftang gurudverwiesen werden. Es tonnte fich nur fragen, ob von ber Aufhebung nicht auszunehmen sei ber Teil ber Rlagabweilung, ber fich inhaltlich bedt mit ber icon bom Landgericht ausgesprochenen Abweisung ber "Mehranspruche" bes Rlagers, b. h. ber von biesem für die Reit vom 1. Oftober 1907 bis jum 7. Mai 1908 erhobenen Forderung, berentwegen ber Rlager eine Unschließung an die Berufung bes Beklagten vorgenommen batte. Diese Aussonderung murbe angezeigt fein, wenn ber vom Landgericht für feine partielle Rlagabweisung angegebene, von bem bisher Erörterten gang verschiedene Grund gutrafe. Dies ift jedoch nicht ber Rall. Das Landgericht hat angenommen, baf bem aus ber Verson bes S. vom Klager erhobenen Anspruch an fich bie Ginrebe ber rechtsträftig entschiebenen Sache beswegen entgegenfiehe, weil in dem Borprozesse, ben S. felbft früher wegen bes Unfalles gegen ben jegigen Beflagten geführt hat, ihm viel geringere Betrage zuerkannt seien, und bag bie gegenwärtige Rlage baber nur mit Hilfe bes § 323 RBD. ju begründen fei, nach beffen Abf. 8 die Abanberung bes früheren Urteils nur für die Reit nach Erhebung der Rlage erfolgen durfe. Es ift aber unrichtig, daß bier die Ginrebe der Rechtstraft burchareift. Diefe findet einem nachträglich auf benfelben Rechtsgrund geftütten weitern Anspruche gegenüber nicht schon beshalb ftatt, weil biefer im Borprozesse noch nicht zuerkannt ift, sonbern nur bann, wenn er in bemfelben geltend gemacht mar, aber vom Gericht abgefprochen worden ift. Das liegt aber bier nicht vor; aberkannt ift in jenem Brozesse bem S. nur ein gang fleiner Betrag von ber bamals von ibm für entgangenen Rebenverbienft geforberten Jahresrente, mabrend jest ein in feiner Grundlage gang verschiebener Anspruch, nämlich auf jährlich 1120 M für wegfallenbes Gehalt, geltend gemacht wird. Der § 323 ABD. ift baber bier für die Begrundung bes Rlaganspruches entbehrlich."